

18223/AB
Bundesministerium vom 12.08.2024 zu 18808/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.441.508

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18808/J-NR/2024 betreffend Förderung von tierversuchsfreier Forschung, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juni 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- Wie viele wissenschaftliche Projekte wurden durch ihr Ressort in den letzten fünf Jahren gefördert (Auflistung nach Jahren und Themenbereichen)?
- Wie hoch waren die durchschnittlichen Beträge die als Förderungen pro Projekt in den letzten fünf Jahren ausgezahlt wurden?
- Waren unter den geförderten Projekten auch welche, die mit Versuchstieren gearbeitet haben bzw. noch arbeiten?
 - a. Wenn ja, welchem Schweregrad (nach Tierversuchsgesetz (TVG)) wurden wie viele Versuchstiere ausgesetzt?
- Welche Projekte waren die zehn höchstdotierten der letzten fünf Jahre?
- Waren unter diesen Projekten welche, die mit Versuchstieren gearbeitet haben?
 - a. Wenn ja, welchen Schweregrad (nach Tierversuchsgesetz (TVG)) wurden wie viele Versuchstiere ausgesetzt?
- Werden Projekte, welche ohne Versuchstiere auskommen bzw. mit alternativen Methoden arbeiten, bevorzugt behandelt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es spezielle Fördertöpfe für tierversuchsfreie Forschung?
- Wird die Forschung an Alternativen zu Tierversuchen besonders gefördert?
- Wie hoch war bzw. ist das Förderbudget in ihrem Ressort für tierversuchsfreie Forschung (Auflistung in Jahren, über die letzten 10 Jahre)?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wissenschaftliche Projekte nicht direkt fördert, sondern sich zur Förderung der Grundlagenforschung der österreichischen Förderagenturen bedient, insbesondere des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). Dem FWF stehen zur Förderung neuer Forschungsvorhaben für die nächsten drei Jahre EUR 1,05 Mrd. zur Verfügung. Grundsätzlich stehen die Förderinstrumente des FWF mit nur wenigen Ausnahmen für alle Wissenschaftsdisziplinen und Forschungsthemen offen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt sich aber gezielt für die Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch ein. Dazu gehört die Umsetzung des in der 25. Sitzung der Bundesregierung am 30. Juni 2020 behandelten Berichts zum Ausbau von Ersatzmethoden zum Tierversuch, der folgende Maßnahmen beinhaltet.

Die spezifischen zusätzlichen Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung lauten:

- Ausbau der Ersatzmethodenförderung über den FWF mit einem Förderbudget von min. 600.000,- Euro/Jahr.
Seit 2021 wird die Ersatzmethodenförderung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom FWF abgewickelt. Dabei sollen Forschungsmethoden und Testverfahren im Sinne des „3R-Prinzips“ nach Russel und Burch (1959) entwickelt werden, die Tierversuche vollständig ersetzen (Replacement), die Anzahl der eingesetzten Tiere reduzieren (Reduction) oder die Belastung von Tieren mindern (Refinement). Seit 2021 wurden 16 Projekte mit einer Gesamtsumme von rund 5,38 Mio. Euro gefördert.
- Weiters wird durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein nationales 3R Zentrum (<https://www.reprefred.eu/>) gefördert, das die Umsetzung von Ersatzmethoden unterstützt.
- Zur Verbesserung der Sichtbarkeit aller Maßnahmen wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich ein Staatspreis für Ersatzmethodenforschung verliehen. Seit 2021 wurden insgesamt vier wissenschaftliche Arbeiten mit dem Staatspreis ausgezeichnet.

Eine gesamthaft Erhebung und Unterscheidung zwischen „tierversuchsfreier Forschung“ und „Forschung mit Versuchstieren“ ist nicht möglich, da die unterschiedlichen Finanzierungsquellen der Forschung – wie die Globalbudgets der Universitäten und außeruniversitäre Forschungsorganisationen – diese Bereiche nicht spezifisch ausweisen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Sind geförderte Projekte verpflichtet, Berichte über ihre Tätigkeit bzw. Verwendung von Versuchstieren abzulegen?*
- a. *Wenn ja, wo und in welchen Umfang?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Werden geförderte Projekte kontrolliert bzw. überprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie schauen diese Kontrollen genau aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden geförderte Projekte bei denen Versuchstiere genutzt werden, besonders kontrolliert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Durch den FWF geförderte Projekte müssen dem FWF jährlich über Projektfortschritt und veröffentlichte Publikationen berichten. Bereits veröffentlichte Forschungsergebnisse werden im Forschungsradar (online System) des FWF öffentlich zugänglich gemacht.

Unabhängig von der Förderungs- und Finanzierungsquelle sind gemäß Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 idgF, alle Tiere anzuführen, die in Tierversuchen verwendet wurden. Die Daten sind der jährlichen Tierversuchsstatistik (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-Österreich/Services/TierV/TVStat.html>) zu entnehmen.

Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden gemäß TVG 2012 jede Forschungseinrichtung, die Tierversuche durchführt, mindestens einmal jährlich unangemeldet bzw. im Anlassfall zu kontrollieren.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche Bezugsquellen für Versuchstiere gibt es in Österreich?*
- *Welche besonderen Auflagen gelten für diese Betriebe?*
 - a. *Wenn keine besonderen Auflagen für diese Betriebe gelten, warum nicht?*

Basierend auf den Grundlagen der EU-Richtlinie 2010/63/EU und gemäß § 16 TVG 2012 bedarf die Tätigkeit von Züchtern, Lieferanten und Verwendern einer Genehmigung der zuständigen Behörden. Züchter, Lieferanten und Verwender haben die spezifischen Anforderungen, insbesondere betreffend die Anlagen und Ausstattungen, das Personal, die tierärztliche Betreuung, die Aufzeichnungen zu den Tieren, Kennzeichnung und Identifizierung sowie Pflege und Unterbringung der Tiere, gemäß TVG 2012 sowie der Tierversuchs-Verordnung 2012, BGBl. II Nr. 522/2012 idgF, zu erfüllen.

Wien, 12. August 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

